

Barock in Bonn e. V.

Verein zur Förderung der Alten Musik in Bonn

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Barock in Bonn. Verein zur Förderung der Alten Musik in Bonn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e. V.

2. Sitz des Vereins ist Bonn.

3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten aus dem Bereich der Alten Musik. Diese Förderung umfasst insbesondere die Hilfe bei der Planung und bei der Durchführung von

- 1) Konzerten auf historischem Instrumentarium oder mit historisch informierter Aufführungspraxis.
- 2) Projekten in Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen oder kulturübergreifend solange sie in den Bereich der Alten Musik fallen.
- 3) musikwissenschaftlicher Forschung und Publikationen im Bereich der Alten Musik
- 4) Projekten, die Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Alten Musik öffnen. Dazu gehört ausdrücklich die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und mit der Musikschule der Stadt Bonn.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Das gilt sowohl für solche Mittel, die in Form von Mitgliedsbeiträgen dem Verein zugeführt werden, als auch für durch Dritte zugeführte Mittel, wie Spenden, Eintrittsgelder aus Konzerten und öffentliche Zuwendungen.

3. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Aufwandsentschädigungen können gegen Einreichung des Belegs durch den Kassenwart gezahlt werden.

4. Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail.

2. Personen, die sich um den Satzungszweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

3. Die Mitgliedschaft endet

1) durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

2) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere weil das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern

1. Die Tätigkeit der Mitglieder zur Erreichung des Zwecks des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

2. Der Verein kann mit seinen Mitgliedern schuldrechtliche Leistungsbeziehungen eingehen, soweit der Leistungsgegenstand nicht zum Zweck des Vereins gehört. Insbesondere kann der Verein mit seinen Mitgliedern Verträge für das musikalische Auftreten seiner Mitglieder vereinbaren.

3. Die Verträge i.S.d. Abs. 2 können auch eine Vergütung der Mitglieder vorsehen. Diese Vergütung darf § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht entgegenstehen. Auch dürfen diese Vergütungen den bestehenden Kassenbestand nicht übersteigen.

4. § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Vertretungsberechtigten ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen mindestens € 35 p.a., für Paare oder Familien mindestens € 50, für Studenten mindestens € 10, für Schüler mindestens € 5, für Unternehmen mindestens € 200 p.a. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein. Die Mitgliedschaft beginnt sobald der Mitgliedsbeitrag auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- 1) Satzungsänderungen
- 2) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
- 3) die Auflösung des Vereins

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagungsordnung. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine per E-Mail versendete Einladung gilt als schriftliche Einladung im Sinne dieser Satzung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins.

§ 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Es können bis zu drei weitere Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer im Sinne von §26 BGB vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch eines dieser drei Vorstandsmitglieder.

3. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

4. Aufgabe des Kassenwerts ist die Dokumentation von Aus- und Einzahlungen des Vereins.

5. Der Schriftführer hat ein Protokoll über die Mitgliederversammlungen zu erstellen und schriftliche Dokumente des Vereins zu verwahren.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu berufen.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Arbeitsausschüsse regelt der Vorstand.
5. Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über die Stundung, die Verminderung oder den Erlass von Beiträgen.
6. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

§ 11 Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstands sowie zur Pflege der Kontakte mit ähnlichen Organisationen und Vereinen kann der Vorstand einen Beirat berufen. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Redaktionelle und vom Vereinsregister gesetzlich geforderte Änderungen des Satzungstextes kann der Vorstand durch Beschluss vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 8 dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, 24. November 2011